2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1.1 Gemeinde

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde waren im **Prüfungszeitraum 2014 bis 2018** geordnet.

Verwaltungshaushalt

Die allgemeinen Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt wiesen bei geringen Schwankungen ein jahresdurchschnittliches Niveau in Höhe von 2,2 Mio. EUR aus. Dabei hat dem Anstieg der Nettosteuereinnahmen eine entsprechende Erhöhung des Zuschussbedarfs des Verwaltungs- und Betriebsbereichs gegenübergestanden. Die Zuführungsraten je Einwohner blieben zunehmend und zuletzt deutlich hinter dem kontinuierlich angestiegenen Landesdurchschnitt zurück.

Vermögenshaushalt

Die Investitionen und Investitionszuschüsse in Höhe von 27,7 Mio. EUR sind zu 86,5 % mit Eigenmitteln, zu 8,3 % mit Zuweisungen und Zuschüssen und zu 5,2 % mit Krediten finanziert worden. Die allgemeine Rücklage hat sich um 1,3 Mio. EUR auf 2,3 Mio. EUR verringert. Die Verschuldung des Kämmereihaushalts ist von 2,4 Mio. EUR auf 1,2 Mio. EUR zurückgeführt worden. Diese lag zuletzt um 61 % unter dem Landesdurchschnitt. Die Gesamtverschuldung (einschließlich Eigenbetrieb Wasserversorgung) von 4,4 Mio. EUR hat den landesweiten Vergleichswert um 46 % unterschritten.

Haushaltsjahr 2019 und mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2023

Das **Haushaltsjahr 2019** wird durch höhere Gewerbesteuereinnahmen und Einsparungen beim Personal- und Sachaufwand voraussichtlich deutlich besser abschließen als geplant. Nach den Erkenntnissen zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung, könnte sich die Zuführungsrate vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von geplant rd. 2,0 Mio. EUR auf rd. 4,4 Mio. EUR erhöhen. Daneben sind im Vermögenshaushalt

insbesondere durch die Auflösung der hohen Haushaltsausgabereste geringere Ausgaben zu verzeichnen, so dass statt der geplanten Rücklagenentnahme eine Rücklagenzuführung möglich sein könnte.

Mit der zum 01.01.2020 erfolgten Umstellung auf die Kommunale Doppik haben sich die maßgeblichen Rechen- beziehungsweise Planungsgrößen zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wesentlich geändert. Im Ergebnishaushalt wird der tatsächliche Ressourcenverbrauch, im Finanzhaushalt werden als Basis für das Liquiditätsmanagement alle Zahlungsströme dargestellt.

In den Haushaltsjahren **2020** bis **2023** wird damit gerechnet, dass die ordentlichen Ergebnisse jeweils mit Fehlbeträgen in Höhe von insgesamt 6,9 Mio. EUR oder jahresdurchschnittlich betrachtet in Höhe von 1,7 Mio. EUR abschließen. Demnach gelänge es der Gemeinde nicht, dem Deckungsgrundsatz für die Ergebnisrechnung zu entsprechen, wonach die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge ausgeglichen und der Ressourcenverbrauch vollständig gedeckt werden sollen. Zum Ausgleich der Fehlbeträge stünden in den Jahren 2020 und 2021 allerdings die geplanten Sonderergebnisse von insgesamt 3,4 Mio. EUR zur Verfügung.

Im Finanzhaushalt soll der planmäßige Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts in den Jahren 2020 bis 2023, im Vergleich zu den kameralen Zuführungsraten im Prüfungszeitraum, drastisch zurückgehen. Bei zunehmenden ordentlichen Kredittilgungen, könnte der Mindestzahlungsmittelüberschuss ab dem Jahr 2021 nicht mehr erwirtschaftet werden.

Die im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 vorgesehenen Investitionsauszahlungen von insgesamt rd. 15,7 Mio. EUR sollen zu 72 % mit Eigenmitteln und zu 28 % mit Krediten finanziert werden. Bei planmäßigem Verlauf würde sich der Stand der liquiden Eigenmittel annähernd auf den Stand der Soll-Liquiditätsreserve verringern, die Verschuldung würde sich gravierend auf 6,2 Mio. EUR erhöhen.

Die GPA betrachtet die in der Finanzplanung prognostizierte Entwicklung kritisch. Dabei sind in der bisherigen Finanzplanung die zu erwartenden erheblichen finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise noch nicht berücksichtigt. Zur zukünftigen Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der stetigen Aufgabenerfüllung, ist es unerlässlich, baldmöglichst Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung anzugehen. Dabei gilt es vorrangig den prognostizierten Anstieg des Betriebsergebnisses - netto -, insbesondere des Personalaufwands, unter kritischer Überprüfung der

einzelnen quantitativen und qualitativen Leistungsangebote sowie der Freiwilligkeitsleistungen nach Möglichkeit wirksam zu begrenzen. Daneben müssen die Möglichkeiten der Eigenfinanzierung konsequent ausgeschöpft werden. Um der erheblichen Ausweitung der Verschuldung und des daraus zu leistenden Schuldendienstes entgegenzuwirken, sollte die Realisierung der Investitionsvorhaben von der Eigenfinanzierungskraft und der Bewilligung der eingeplanten Fördermittel, unter Berücksichtigung der Folgekosten, abhängig gemacht werden.

(Rdnrn. 1 bis 15)

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs waren im **Prüfungszeitraum 2015 bis 2018** geordnet. Das um die Ertragszuschüsse gekürzte langfristig gebundene Vermögen ist um 0,6 Mio. EUR angestiegen. Das Eigenkapital hat sich ergebnisbedingt um über 0,2 Mio. EUR erhöht, die langfristige Verschuldung ist um fast 0,5 Mio. EUR ausgeweitet worden. Die Gewinn- und Verlustrechnungen haben insgesamt mit einem Gewinn von 216 TEUR abgeschlossen.

Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2023 wird aufgrund von hohen Unterhaltungsaufwendungen in den Jahren 2019 und 2020 mit Jahresverlusten (gesamt 210 TEUR) gerechnet. Anschließend sollen wieder Gewinne von jährlich 30 TEUR erzielt werden. Außerdem sind u.a. Investitionen von rd. 2,3 Mio. EUR und eine Ausweitung der langfristigen Verschuldung um rd. 0,9 Mio. EUR geplant.

(Rdnrn. 54 bis 56)

2.2 Wesentliche Feststellungen der Prüfung

Vorbemerkung

Die überörtliche Prüfung ist schwerpunktmäßig auf einzelne ausgewählte Verwaltungsbereiche der Gemeinde und im Übrigen auf Stichproben beschränkt worden (§ 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 GemPrO). Die Verwaltung hat in den geprüften Verwaltungsbereichen insgesamt gesetzmäßig gearbeitet und einen guten Gesamteindruck vermittelt. Die wesentlichen Feststellungen, die sich bei der überörtlichen Prüfung ergeben haben, sind nachfolgend in Kurzform dargestellt.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Gemeindekasse und der Zahlstellen entsprach nicht dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und ist zu intensivieren. (Rdnrn. 17 und 18)

Die Dienstanweisung der Gemeindekasse ist zu aktualisieren. (Rdnr. 19)

Es waren Feststellungen zu verschiedenen Konten der Gemeinde zu treffen. (Rdnrn. 21 und 22)

Weitere Feststellungen waren zum Geschäftsgang der Gemeindekasse zu treffen. (Rdnrn. 23 bis 26)

Neben dem Kassenverwalter besitzen Nichtkassenbedienstete Kassenrechte. Diese sind zu widerrufen. (Rdnr. 27)

Personalwesen

Es waren Feststellungen zu den Dienstposten- und Stellenbewertungen zu treffen. (Rdnrn. 36 und 39)

Die Beschlusslage des Gemeinderates zur Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten und die abgeschlossenen Arbeitsverträge stimmen teilweise nicht überein. (Rdnr. 38)

Ordnungswesen

Für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge sind noch die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. (Rdnr. 41)

Abwasserbeseitigung

Die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes ist durch eine nachvollziehbare Berechnung zu dokumentieren. (Rdnr. 47)

Weitere Feststellungen waren zum Anlagenachweis und zur Globalberechnung zu treffen. (Rdnrn. 48, 50 und 52)